Formulierungshilfe

"Freigabe Kontoguthaben Postbank aus Bankvertrag i.V.m. Pfändungsschutzvorschriften"

- → Es wird dringend angeraten, den Antrag mit Hilfe eines Rechtsanwaltes / einer Rechtsanwältin zu stellen (die die folgenden Formulierungshilfen ebenfalls nutzen können)
- → Alternativ ohne anwaltliche Unterstützung: zur persönlichen Antragstellung beim Amtsgericht des Wohnorts zu Protokoll der Geschäftsstelle, § 496 ZPO* (vgl. weitere Hinweise im Kasten am Ende des Textes, Seite 4)
- → Hinweis: Das Amtsgericht muss den Antrag jedenfalls annehmen und Ihnen auch im Falle der Ablehnung einen Beschluss übermitteln, gegen den Sie vorgehen können

Folgende Angaben sind für das Gericht notwendig:

- Name und vollständige Anschrift des Antragsstellers (= betroffene:r Verbraucher:in)
- Konto bei der Postbank
- IBAN:
- Antragsgegnerin:

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG Bundeskanzlerplatz 6 53113 Bonn

Antragsziel:

- 1. Die Postbank zu verurteilen, unverzüglich das pfändungsfreie Kontoguthaben in der in der Begründung genannten Höhe zur Verfügung zu stellen (Ermöglichung von Bargeldabhebungen, Ausführung von Überweisungsaufträgen, Daueraufträgen und Lastschriften etc.).
- 2. Die Entscheidung unter 1. im Wege einer Eilentscheidung/ einstweiligen Verfügung zu treffen.
- 3. Hilfsweise: Härtefallentscheidung gem. § 765a ZPO
- 4. Der Postbank die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.
- 5. Die Zustellung der Entscheidung an die Antragsgegnerin von Amts wegen zu veranlassen, § 166 ZPO.

→ Zutreffendes bitte ankreuzen
□ a) Ich habe für mein o.g. Girokonto am[Datum des Umwandlungsverlangens]
die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto verlangt. Ich habe die Umwandlung
persönlich/schriftlich [nicht Zutreffendes streichen] gegenüber der Postbank erklärt/ in der
Filiale eingereicht. Für das Konto liegt eine Kontopfändung[Aktenzeichen der
Pfändungsmaßnahme angeben] vor. Bis heute steht mir kein Freibetrag zur Verfügung.
Ich kann über keinerlei Kontoguthaben verfügen. Es sind mehr als 4 Geschäftstage
verstrichen, § 850k Abs. 2 ZPO. Die Postbank ist verpflichtet, mir jedenfalls den gesetzlichen
Grundfreibetrag in Höhe von aktuell 1.410 Euro zur Verfügung zu stellen, §§ 899 Abs. 1
ZPO.
□ b) Ich habe bei der Postbank am[Datum der Vorlage der Bescheinigung] eine
P-Konto-Bescheinigung (Nachweis über Erhöhungsbeträge gem. § 903 ZPO) von
[Aussteller der Bescheinigung] vorgelegt. Ich habe die Bescheinigung
o in der Filiale (Adresse) gem. beigefügter Bestätigung (falls vorliegend)
abgegeben
o nach Aufforderung der Filiale (Adresse) per Mail/ Brief/ Fax an die zentrale
Pfändungsabteilung geschickt [nicht Zutreffendes streichen]
o anderweitig übermittelt: (Angabe zum Übermittlungsweg)
Gem. § 903 Abs. 1 ZPO gelten die bescheinigten Beträge mit Vorlage der Bescheinigung als
nicht von der Pfändung erfasst. Gem. § 903 Abs. 4 ZPO hat die Postbank die vorgelegte
Bescheinigung ab dem zweiten auf die Vorlage der Bescheinigung folgenden Geschäftstag
zu beachten. Diese beiden Geschäftstage sind verstrichen. Der Freibetrag gem.
Bescheinigung beträgt (Gesamtbetrag laut Bescheinigung) Euro (freizugebender
Betrag). Ich kann aber weiterhin lediglich über den Grundfreibetrag verfügen.
□ <u>c)</u> Die auf meinem Konto zuvor vorhandene Pfändung seitens [<i>ursprünglich</i>
pfändende/r Gläubiger/in] wurde
o gem. in Kopie beiliegender Entscheidung vom [Datum der Entscheidung]
aufgehoben und der Postbank mitgeteilt
oder
o mit am[Buchungsdatum der erledigenden Zahlung] durchgeführten
Zahlungsauftrag erledigt.
Mein Konto ist aber weiterhin für alle Verfügungen gesperrt.

verbraucherzentrale Nordshein-Westfalen

Ich habe die Postbank mehrfach, zuletzt am ______ [Datum der versuchten Kontaktaufnahmen persönlich, telefonisch, per Mail etc.] aufgefordert, mir mein gesetzlich pfändungsfreies Kontoguthaben entsprechend zur Verfügung zu stellen, damit ich dringende Zahlungen durchführen kann. Ein anderes Konto / andere Einkünfte zum Bestreiten meines Lebensunterhalts als das bei der Postbank gesperrte Guthaben stehen mir nicht zur Verfügung. Eine Freischaltung des Guthabens ist bis heute nicht erfolgt und wurde mir von der Postbank auch nicht kurzfristig in Aussicht gestellt.

Eilbedürftigkeit:

Ein längeres Zuwarten auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten der Postbank im Rahmen des zwischen uns bestehenden Bankvertrags und der gesetzlichen Pfändungsschutzvorschriften ist für mich aufgrund fehlender anderweitig verfügbarer Geldmittel nicht zumutbar.

Ich kann infolge der Nichtverfügbarkeit des eigentlich pfändungsfreien Guthabens existenzielle Daueraufträge für Miete, Strom und Telefon nicht ausführen. Bargeldreserven zum Lebensmittel- oder Medikamentenkauf habe ich ebenfalls nicht mehr.

Mir stehen gegenüber der Postbank auch keine Handlungsoptionen mehr offen. Persönlich in der Filiale erreiche ich nichts, da die Mitarbeiter der Postbank immer auf die Pfändungsabteilung verweisen. Meine dortigen telefonischen Versuche und/oder Mails blieben alle erfolglos und führten nicht zur berechtigten Freigabe meines Kontoguthabens.

Die spätere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der Postbank wegen der bislang schon eingetretenen Folgekosten (Rücklastschriften, Verzugskosten, etc.) behalte ich mir ausdrücklich vor.

-.-.-.-

Hinweis: Diese Formulierung stellt einen Rahmen für den Antrag dar. Formulieren Sie so detailliert wie möglich die Umstände Ihres konkreten Einzelfalls.

Fügen Sie dem Antrag - soweit vorhanden - in Kopie bei:

- Aktueller Kontoauszug
- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Kontopfändung
- P-Konto-Bescheinigung
- Nachweis über Vorlage der Bescheinigung
- Auflistung der Kontaktaufnahmeversuche (persönlich/telefonisch/schriftlich),
 beginnend mit dem Erstanliegen (Umwandlung, Einreichen der Bescheinigung etc.)
- Mitteilung Postbank vom ... (Bearbeitungszeit)

Weiteres auf Aufforderung durch das Gericht.

*Auch rechtsunkundigen Personen soll gem. § 496 ZPO die Möglichkeit gegeben werden, auch ohne anwaltliche Hilfe Prozesshandlungen und – erklärungen prozessrechtskonform vorzunehmen bzw. abzugeben.

Nach grundsätzlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) zu § 253 ZPO sind Klageanträge im Zweifel so auszulegen, wie es dem Inhalt des mit der Klage verfolgten materiellen Anspruchs entspricht, und mit der Maßgabe, "dass die Partei mit ihnen das erreichen will, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und ihrer recht verstandenen Interessenlage entspricht."

Die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts muss Sie also bei der Formulierung des Antrags entsprechend unterstützen.

Stand: August 2023

So verwenden Sie die Formulierungshilfe

- 1. Kopieren Sie den Text in ein Textverarbeitungsprogramm (Microsoft Word, Open Office, etc.).
- 2. Ergänzen Sie ihn mit Ihren Absenderangaben, der Anschrift des Gerichts, sowie mit den sonstigen erforderlichen Angaben und löschen Sie die kursiven Platzhalter.
- 3. Gehen Sie mit diesem Schreiben zu einem Rechtsanwalt / einer Rechtsanwältin oder direkt zur Rechtsantragstelle beim Gericht Ihres Wohnorts.

 Bitte senden Sie den Brief nicht an die Verbraucherzentrale.